Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1907)

Artikel: Verbrecherische Kinder?
Autor: Hafter, E.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751169

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Gesetz von 1899 eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, nämlich beschränktes Obligatorium, Freizügigkeit, Erleichterung der Frauenversicherung, Hebung des Rechnungswesens, Beitragspflicht des Arbeitgebers, so ist der heutige Stand der freiwilligen Kassen zum Teil noch recht unbefriedigend, namentlich was die letzten drei Punkte betrifft. Eine Remedur ist absolut geboten, wenn auch in Anlehnung an bestehende Verhältnisse. Sonst gelangen wir nicht zur verfassungsmässigen Ausführung des Artikels 34bis in betreff der Krankenversicherung, der uns der neue Entwurf näher bringen soll.

Es bleibt die Aufgabe der eidgenössischen Behörden im allgemeinen und der Kantone im speziellen, soweit es eine vernünftige Ausdehnung des Obligatoriums für bestimmte Bevölkerungskreise und die obligatorische Belastung der Arbeitgeber betrifft, durch das Mittel des vorliegenden Gesetzes einem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz Bahn zu brechen, denn der Art. 34bis der Verfassung lautet nicht, wie er nach dem neuen Krankenversicherungsentwurf lauten müsste: „der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die freiwilligen Krankenkassen zu bestimmten Bedingungen subventionieren, sondern er wird die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen". Das ist etwas ganz anderes. Das vorliegende Gesetz trägt dem Artikel 34bis nur Rechnung mit Rücksicht auf die Unfallversicherung. Den im letzten Heft gemachten Ausführungen gegen Unfallversicherung möchten wir nach verschiedener Richtung die Berechtigung nicht absprechen, aber auch ihnen steht vor allem der Wortlaut des Artikels 34bis entgegen; darüber vielleicht ein ander Mal.

BERN. DR J. STEIGER.

□□□

VERBRECHERISCHE KINDER?

Jedesmal, wenn ich von verbrecherischen Kindern lese oder höre, lebt eine Erinnerung in mir auf aus der Zeit, da ich meine ersten juristischen Sporen verdiente. Ich war damals Strafuntersuchungsbeamter und sah jeden Tag menschliche Schwächen und

Laster in bunter Reihe vor mich treten. Das stumpft bald ab. Man fängt an, sich über nichts mehr zu wundern. Um so mehr greifen dann diejenigen Fälle ans Herz, die ausser der Reihe des täglichen Erlebnisses liegen, die Neues, Ungeahntes aufdecken. Eine solche Geschichte will ich hier erzählen. Sie gehört ausser die Reihe, trotzdem sie klein und unbedeutend scheint:

Auf einer polizeilichen Meldung, die mir zugegangen war, stand zu lesen, dass der 13jährige N., der Sohn eines Flickschneiders in einem äussern Kreise der Stadt, dem Maurer M., der bei seinem Vater zur Miete wohnte, mehrmals Geld aus einem Kasten gestohlen und das entwendete Gut mit Altersgenossen verjubelt hatte. Der Knabe war geständig. Er hatte dem Lehrer und einem Polizeimann seine Tat zugegeben. Er sollte zur näheren Feststellung des Tatbestandes vor mir erscheinen. Der Vater begleitete ihn, und ich sehe jetzt noch, wie die Beiden sich zu meiner Tür hereinschoben. Zwei Jammergestalten. Der Vater klein, gebeugt, engbrüstig, und der Bub sein Abbild. Sie hielten sich an der Hand, und der Vater war so unsicher und hilflos wie das Bürschchen neben ihm. Aber während ich mit aller Güte vorerst aus dem Kleinen kein Wort herausbringen konnte, redete der Alte wenigstens. Es war ja alles sonnenklar, und ich konnte mein Protokoll mit wenigen Worten fertigstellen: der Maurer war tagsüber abwesend, das blanke Geld im Kasten, an dem der Schlüssel nicht abgezogen war, hatte den Jungen verlockt; ein rascher Griff verschaffte ihm das ersehnte Gut und die paar kindlichen Lustbarkeiten, die dafür zu haben waren. — Während wir diese Daten feststellten, verlor der Junge allmählich seine Scheu, und er bestätigte mir jetzt unter Tränen, was der Vater erzählt hatte. Das Geld hatte er an schulfreien Nachmittagen mit drei Kameraden auf ländlichen Ausflügen verbraucht; die andern hatten sich, ohne lange nach der Herkunft der Reichtümer zu fragen, frei halten lassen. Das Bürschchen sagte dann noch mehr: dass es ihm leid tue, und dass es wohl wisse, dass Stehlen unerlaubt und hässlich sei.

Unsere Verhandlung war damit zu Ende, und ich entliess die Beiden mit dem Bescheid, dass nun noch der Richter über den Fall zu entscheiden hätte. Das musste geschehen, selbst wenn sich zehnfach Bedenken erhoben, ob nun dieser jugendliche Streich wirklich die Staatsaktion eines Strafprozesses in Bewegung

setzen sollte. Das Gesetz bindet, und alle Voraussetzungen für ein Eingreifen der staatlichen Strafgewalt waren hier — leider — gegeben: der Junge war, weil er das zwölfte Altersjahr zurückgelegt hatte, strafmündig, und man konnte nach der Sachlage ihn auch nicht damit retten, dass man annahm, es fehle bei ihm „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche geistige Ausbildung“ (§ 45 Zürcherisches Strafgesetzbuch). Davon konnte nach dem Eindruck, den das Bürschchen machte, nicht die Rede sein, und zum Überfluss hatte mir sein Lehrer, ein vernünftiger Mann, ihn als zwar mittelmässig begabten, aber fleissigen und aufmerksamen Schüler charakterisiert. Es kam, wie es kommen musste. Der Junge wurde wegen ausgezeichneten Diebstahls, begangen an einem Hausgenossen, vom Strafrichter verurteilt. Zu einer ganz kleinen Strafe allerdings, deren Betrag meinem Gedächtnis entschwunden ist — aber ob sie nun etwas kleiner oder grösser war, ist für ihren Erfolg hier ganz nebensächlich. Fest steht die Tatsache, dass dieses zwar nicht gerade erfreulich geratene, aber gutmütige und nicht eigentlich verwahrloste Kind mit seinen 13 Jahren die Bitternis und Aufregung eines Strafprozesses durchkosten musste, dass es in seinen Kreisen, namentlich in der Schule, mit Fingern auf sich deuten lassen musste — und insbesondere, dass es in den Strafregistern seiner Heimatsgemeinde zeitlebens als wegen ausgezeichneten Diebstahls bestraft vorgemerkt ist. Der Makel haftet ihm fürs Leben an, und nach zwanzig und mehr Jahren, wenn dieses Kind vielleicht zum braven Mann geworden ist, kann ein tückisches Spiel die vergessene Strafe neuerdings ans Tageslicht fördern und seine Existenz und sein Lebensglück neuerdings gefährden.

* * *

Dem Kundigen bietet diese einfache Geschichte nichts Neues. In der gleichen oder wenig anderer Gestalt wiederholt sie sich Tag für Tag in unseren alten Kulturländern. Die gesetzlichen Wirkungen sind annähernd überall die gleichen, unter der Herrschaft der verschiedenen kantonalen schweizerischen Strafrechte, wie nach deutschen, österreichischen und anderen Rechten. Bald ist die alte Formel von der Delikt- und Straffähigkeit des Zwölfjährigen etwas mehr, bald etwas weniger prononciert, bald ist der Richter in der Anwendung milder, bald schärfer. Aber die in

meiner kurzen Erzählung angedeuteten Grundsätze gelten fast überall noch: nach zürcherischem Recht kann der Rechtsbrecher, der zur Zeit, als er seine Tat beging, das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr überschritten hat, zwar nicht mit Zuchthaus bestraft werden, wohl aber kann gegen ihn auf Arbeitshaus bis zu zehn Jahren erkannt werden, eine Strafe, die übrigens am gleichen Ort wie die Zuchthausstrafe vollzogen wird (Strafgesetzbuch §§ 61, 7 und 8); das solothurnische Strafgesetzbuch von 1885 würde dem Strafrichter gar erlauben, ein zwölf Jahre alt gewordenes Kind mit 20 Jahren Zuchthaus zu bestrafen (§§ 42 Absatz 2 und 52), und das deutsche Reich sieht als höchstzulässige Strafe bei Angeschuldigten von 12 bis 18 Jahren 15 Jahre Gefängnis vor. Papierenes Recht, wird man denken, das unsere humane Zeit in seinem dunkeln Winkel lässt. Gewiss trifft das auch im ganzen zu, und die im Gesetz vorgesehenen Maxima wird der moderne Richter als Zeichen einer verständnisloseren Zeit scheu vermeiden, aber ich kenne doch einen Fall aus den letzten Jahren, da Hamburger Richter einen zwölfeinhalbjährigen Knaben zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren verurteilten. Freilich war es die grauenvolle Tat eines sittlich ganz verkommenen Grosstadtkindes, über die sie zu urteilen hatten: der jugendliche Täter hatte ein zweieinhalbjähriges, auf der Strasse spielendes Knäblein an sich gelockt, es vorerst geschlechtlich missbraucht und nachher in der Elbe ertränkt. Aber trotz alledem. Wagt ein Einsichtiger je zu behaupten, dieses Kind werde nach Verbüssung seiner langen Strafe als guter oder auch nur als brauchbarer Mensch dem Leben zurückgegeben werden? Gefängnisluft ist Stickluft, sie ertötet die guten Keime.

Die überkommene Strenge und Schärfe des Strafgesetzes gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher fände nun immerhin ihre juristische und politische Rechtfertigung, sobald der Nachweis geführt werden könnte, dass der Endzweck alles Strafrechts, die Bekämpfung und Eindämmung des Verbrechertums, dadurch gefördert würde. Könnte man beweisen, dass die Tausende von strafrichterlichen Verurteilungen, die auch nur auf dem europäischen Kontinent alljährlich über Personen zwischen 12 und 18 oder 20 Jahren ergehen, eine fortschreitende Abnahme des jugendlichen Verbrechertums im Gefolge hätten, so würde man vielleicht einige

Betrübnis darüber empfinden, dass man die scharfe Waffe des Strafrechts schon das Kind fühlen lassen muss; aber vor dem höhern Nutzen, den die Züchtigung Einzelner der ganzen menschlichen Gesellschaft brächte, müssten alle trüben Empfindungen zurücktreten. Aber die statistischen Zahlen beweisen leider nicht eine Abnahme, sondern fast durchgängig ein Gleichbleiben oder gar ein Anwachsen der von jugendlichen Personen begangenen Verbrechen:

Für Deutschland ist beispielsweise festgestellt, dass von 1882 bis 1901 die Zunahme der Verurteilung jugendlicher Personen von 12 bis 18 Jahren 30,3 % beträgt; von 100 000 in diesem Alter stehenden Personen wurden verurteilt:

1882: 568 Personen
1892: 729 „
1900: 745 „

Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich weist eher etwas günstigere Zahlen auf, aber auch sie führt nicht zu dem Schluss, dass die heutige Art, zu strafen, für den Einzelnen und den Staat das Heil bedeute:

Im Jahrzehnt 1891 bis 1900 wurden: 916 Personen zwischen 12 und 16 Jahren strafgerichtlich verurteilt, neben 2250 Personen im Alter zwischen 16 und 19 Jahren; 1900 waren es in der ersten Kategorie 79, 226 in der zweiten; 1905 weist die Zahlen 81 und 236 auf, während die eben veröffentlichte Statistik für das Jahr 1906 sogar eine kleine Abnahme der von Jugendlichen begangenen abgeurteilten Verbrechen verzeichnen kann: 79 Personen zwischen 12 und 16 Jahren, 212 zwischen 16 und 19 Jahren. Aber man wird sich klugerweise davor hüten, diesem eher etwas günstigeren Resultat sofort symptomatische Bedeutung zuzuschreiben; nichts lässt vorläufig einen Schluss darauf zu, dass es stetig besser werde. Für das Gebiet des Kantons Zürich kann höchstens der Satz gelten: es ist in den letzten Jahren nicht schlimmer geworden. Und auch diese Behauptung ist mit der Reserve aufzunehmen, die gegenüber solchen Folgerungen aus statistischen Daten angezeigt ist. Wie viele hat während des vergangenen Jahres aus äussern Gründen die strafende Hand des Staates nicht erreichen können? Was für andere Bahnen hat allzugrosser jugendlicher Übermut eingeschlagen, Bahnen, die vielleicht nicht direkt, wohl aber auf Umwegen doch

noch vor den Strafrichter führen? Wie gross war, verglichen mit früheren Jahren, die Zahl der nur polizeilich behandelten Übertretungen? Das sind Fragen, die zum Teil überhaupt nicht beantwortet werden können, und doch wäre eine Antwort darauf nötig, um mit Sicherheit ein Abnehmen oder ein Zunehmen der Kriminalität konstatieren zu können. — Eine solche beziehungsweise Betrachtung führt also nicht zu endgültigen Schlüssen, und auf alle Fälle bleibt das absolute Resultat eines Jahres noch schlimm genug. Ich will wiederum die zürcherische Statistik für das Jahr 1906 als Beispiel heranziehen: Von den 79 Verurteilten zwischen 12 und 16 Jahren sind zwei mit Arbeitshaus — das gesetzliche Minimum beträgt sechs Monate —, 30 mit Gefängnis, 8 mit Gefängnis neben Geldbussen, und so fort bestraft worden; bei den 212 Verurteilten im Alter von 16 bis 19 Jahren sind 10 Arbeitshausstrafen, 109 Gefängnisstrafen vorgemerkt. So geht es weiter, und so wird alljährlich in der halben Welt noch gestraft. Dabei zieht das Verbrechertum immer weitere Kreise. Wer soll da nicht am Fortschritt irre werden?

* * *

Das Recht und der Gesetzgeber müssen bei den Normen, die sie aufstellen, auf einen für Staat und Gesellschaft nützlichen Erfolg bedacht sein. Lehrt die Erfahrung, dass ein Gesetz die Wirkungen, die man von ihm erhoffte, nicht oder nicht in genügendem Masse erfüllt, so ist es wert, unterzugehen und Neuem Platz zu machen. Aber Gesetzgebung ist auch nur Menschenwerk; nur Schritt für Schritt kann sie entstehen, und sie hat Fehler und Mängel. Das wollen die bedenken, die vom Recht immer nur letzte und beste Lösungen erwarten und mit der Welt und dem Staat zerfallen, wenn nicht alle Blütenträume reifen. Das Recht zieht Mittellinien, und der beste Gesetzgeber ist, wer mit ruhigem und scharfem Geist die hundertfältigen Interessen, die sich in jedem Lebensverhältnis treffen, erkennt und durch die gesetzliche Normierung gegen einander abzuwägen versteht. Und noch einmal: Gesetzgebung ist Menschenwerk. Sie ist die Entwicklung, niemals das Ziel.

Von diesen Gedankengängen aus bitte ich, die neue Lösung zu betrachten, die der Entwurf zu einem schweizerischen

Strafgesetzbuch in seiner Fassung vom Juni 1903 dem Problem „Verbrecherische Kinder“ zu geben versucht. Wird der Entwurf Gesetz, was in absehbarer Zeit zu hoffen ist, so wird sich nicht etwa von heute auf morgen das Verbrechen auf ein Minimum reduzieren, aber meine Ausführungen werden zeigen, dass grösseres Verständnis der Kinderseele und der körperlichen Entwicklung des Kindes dem neuen Gesetz zu Gevatter stehen, dass an Stelle der Schablone der Versuch tritt, zu individualisieren, und dass man dadurch dem rechtbrecherischen Kind besser gerecht wird, als die frühere und die heutige Zeit.

Das soll auf folgende Weise geschehen:

Bezeichnend ist vor allem andern, dass der Entwurf, wo er sich mit Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschäftigt, es überhaupt vermeidet, das Kind, den Jugendlichen als Verbrecher zu bezeichnen. Durchgängig wird von dem Jugendlichen, „der eine als Verbrechen bedrohte Tat begeht“, geredet und nicht von dem Jugendlichen, „der ein Verbrechen begeht“ — und das ist nicht schlechter und gequälter Juristenstil, sondern eine dem Gedanken adäquate Fassung. Ihm zufolge ist das Strafrecht im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschaltet; denn nach altem, uns heiligem Grundsatz wird nur bestraft, wer ein Verbrechen begangen hat. Bei Kindern, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird zum Überfluss in Artikel 13 des Entwurfs noch ausdrücklich erklärt: sie werden nicht strafrechtlich verfolgt.

Wohl aber soll nun der Staat seine Fürsorgepflicht in den Vordergrund treten lassen, er soll nach einem Individualisierungssystem Körper und Geist des kindlichen Missetäters erkennen und danach seinen Eingriff richten. „Der Richter — vor allem ist damit auch der Untersuchungsrichter gemeint — stellt den Sachverhalt fest und zieht über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein.“ Je nach dem Ausfall dieser Erhebungen und Untersuchungen gestaltet sich der Fortgang des Prozesses. Dreierlei Möglichkeiten eröffnet das Gesetz dem Richter:

wenn das Kind als verwahrlost, als sittlich verdorben oder sittlich gefährdet befunden wird, so überweist es der Richter der zuständigen Verwaltungsbehörde, die nun je nach Sachlage und

verfügbaren Mitteln die Versorgung in einer Anstalt oder in einer zuverlässigen Familie anordnet — der erste Fall;

erweist sich das Kind als krank, „ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch", hat vielleicht gerade die rechtbrecherische Handlung eine solche anormale geistige Verfassung zum Durchbruch kommen lassen, so erfolgt wiederum die Überweisung an die Verwaltungsbehörde, die dann für das Kind die erforderliche Ärzte- und Anstaltsbehandlung anordnet — der zweite Fall;

lässt sich keine sittliche Verwahrlosung, keine Verderbnis, keine Krankheit erkennen, hat ein Kind, das einen Durchschnitts- und Normmenschen darstellt, sich etwas zuschulden kommen lassen, dann, erklärt das Gesetz, überweist es der Richter der Schulbehörde und hier allerdings zur Bestrafung — aber zu einer Bestrafung anderer Art, als der Staat sie übt, zu Verweis und Schularrest, wenn in nochmaliger Würdigung der Tat die Schulbehörde das Kind fehlbar befindet — der dritte Fall. Und er verdient ganz besondere Hervorhebung, denn Schule und Schulpflege werden hier zu einer Arbeit herangezogen, mit der sie vortrefflich werden wirken können; zugleich werden diese Schulgerichte die unsern Verhältnissen am besten angepasste Übertragung der amerikanischen Kinder- und Jugendgerichte sein, denen die Kenner Wunder von guter Wirkung nachrühmen.

Das ist die künftige Behandlung kindlicher Rechtsbrecher, solange sie das 14. Altersjahr nicht zurückgelegt haben. Man beachte die juristische Formlosigkeit, die den an dunkle Formeln gewöhnten Rechtsgelehrten alten Stils betrüben mag; man beachte, dass lediglich abgestellt ist auf den Zustand des rechtsbrecherischen Kindes, kaum auf die Tat, die zumeist nur als die Wirkung eines anormalen Zustandes in Rechnung gezogen wird. Hätte der 13jährige Junge, von dem ich am Anfang erzählte, seine Diebereien statt unter der Herrschaft des zürcherischen Strafgesetzbuches unter der Herrschaft des eidgenössischen Strafrechtes begangen, so wäre ihm Gefängnis und Schande fürs Leben erspart geblieben: ich hätte ihn vermutlich an die Schulbehörde überwiesen, die mit einem im Schulhaus vollzogenen Arrest seiner Reue den nötigen Nachdruck verliehen hätte.

Diese absolute Absonderung aller noch nicht Vierzehnjährigen vom staatlichen Strafrecht und die Ersetzung der Strafe durch die Fürsorge ist eines der Charakteristica der gesetzgeberischen Reformbestrebungen. Aber sofort erhebt sich die Frage: wie weiter? Dass mit Erreichung der 14 Jahre sofort gegenüber einem jungen Missetäter die volle Schwere des herkömmlichen Strafrechts einsetzen soll, ist nach den Gedankengängen der Strafrechtsreform natürlich ausgeschlossen. Und der schweizerische Entwurf versucht nun weiter, dem Entwicklungsalter vom Beginn des fünfzehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, das mit seinem gärenden Jugendmut so leicht einmal die Schranken der Rechtsordnung durchbricht, auf folgende Weise gerecht zu werden:

Ähnlich wie der zuvor besprochene Artikel 13 stellt der Artikel 14 auch bei dieser zweiten Altersstufe auf den Körper- und den Geisteszustand des Übeltäters ab, und er unterscheidet nach ähnlichen Kriterien wie bei den „Kindern": Verwahrlosung und sittliche Verderbtheit, Krankheitszustand, namentlich irgendwelche Abweichung von der normalen Geistesbeschaffenheit, und endlich die Jugendlichen, die an Körper und Geist gesund erscheinen, in einer anständigen Umgebung leben, aber in jugendlicher Unreife und gefährlichem Draufgängertum zu Falle gekommen sind.

Und in ähnlicher Weise ist auch hier wie bei den „Kindern" das herkömmliche Strafrecht ausgeschaltet zugunsten einer fürsorglichen und erziehlichen Behandlung. Der Verwahrloste oder sittlich Verdorbene kommt in Anstalten, die ausschliesslich den Zweck haben, solche Entgleiste zu bessern und zu erziehen; der Entwurf nennt sie Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten und zieht damit zahlreiche, schon längst in der ganzen Schweiz bestehende Institute in seinen Kreis, das heisst, er macht sie sich direkt und obligatorisch dienstbar, was nach den kantonalen Strafrechten bisher nur in ganz bescheidenem Masse der Fall ist. Für die Geisteskranken, die Schwachsinnigen, die Taubstummen, die Epileptischen, auch die in ihrer geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich Zurückgebliebenen ist natürlich auch in diesem Stadium die ihnen gemässe ärztliche Behandlung vorgesehen. Und endlich die Normalen! Für sie ist am schwersten eine richtige Behandlung zu ersinnen, denn gerade hier weisen Überlieferung und Gewöhnung und ein gewisser menschlicher

Vergeltungstrieb auf die herkömmliche Strafe; weite Kreise wollen hier nicht von ihr lassen und verwerfen neue Gedanken. Und doch ist, wie hoffentlich meine statistischen Daten zu beweisen vermochten, die heutige Art schlecht und schädlich. Der Entwurf versucht nun in der Tat Neues, von dessen Erfolg wir, abgesehen von einigen amerikanischen Erfahrungen, noch nichts wissen, an dessen Erfolg wir vorläufig nur glauben können. Aber weil es psychologisch gut durchdachte Normen sind, können wir jetzt schon mit einiger Wahrscheinlichkeit auf ein gutes Ende hoffen.

Gegenüber dem Jugendlichen, der weder verwahrlost, noch sittlich verdorben, noch einer besondern ärztlichen Behandlung bedürftig ist, „wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten als Zuchtmittel an.“ Keine Busse, die doch in den meisten Fällen nur den Vater belasten würde; vor allem aber nicht Zuchthaus und Gefängnis. Denn das Gesetz fügt ausdrücklich noch hinzu, dass die „Einschliessung“ in einem Gebäude stattfindet, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Eine angemessene Beschäftigung des Internierten versteht sich von selbst. — Aber das ist alles noch nicht der Weisheit Schluss. Auch vor dieser „abgesonderten Einschliessung“ haben wir eine geheime Angst, dann wenigstens, wenn nach der ganzen Sachlage wirklich nur gegen einen Jungenstreich reagiert werden soll. Das ist sicher häufiger der Fall, als man glaubt, und dann kann schon diese „Einschliessung“, die immerhin eine gewisse Ehrenminderung im Gefolge haben wird, mehr schaden, als nötig ist. Deshalb bestimmt das Gesetz, dass der Richter den Vollzug der Einschliessung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr auferlegen kann, „wenn nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weitern Verbrechen abgehalten werde und sich bessere“. Die Probezeit bringt dann den endgültigen Entscheid: die Einschliessung fällt weg, wenn der Jugendliche die auf ihn gesetzte Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit rechtfertigt, andernfalls wird sie vollzogen.

* * *

Das sind die Grundzüge eines neuen Rechtes gegen „verbrecherische Kinder“. Nur die Grundzüge, wie sie allmählich

in der die Gesetzgebung vorbereitenden Wissenschaft zum Durchbruch gelangen und wie sie, ausser im schweizerischen Strafgesetzentwurf, auch in anderen modernen Gesetzgebungsarbeiten auftreten. Auf die Kleinarbeit, die das Einzelne ausgestaltet, trete ich hier nicht ein; das gehört in den Gesichtskreis des Spezialisten. Im übrigen wird es auch diesen neuen gesetzgeberischen Normen gehen wie allem hochstrebenden Menschenwerk. Man wird sie lieben und hassen; Optimisten gehen sie zu wenig weit, Pessimisten zu weit, und auf beiden Seiten vergisst man, dass des Rechtes Beruf ist, Mittellinien zu ziehen und dass auch hier wie überall die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Heute stehen wir namentlich auch nicht mehr auf dem Standpunkt, auf den alte Philosophen sich stellten, dass Recht und Sittlichkeit identisch sind, oder wenigstens dass es die Aufgabe des Rechtes ist, den Menschen zur Sittlichkeit heranzubilden. Was für eine Utopie, dass die Rechtsordnung es vermöchte, aus Teufeln Engel zu machen! Wenn wir es nur dahin bringen, dass der Schuldner seine Schulden bezahlt, dass derjenige, der einmal das Recht gebrochen hat und Strafe verdiente, nachher ein brauchbarer Bürger wird, dass namentlich rechtbrecherische Jugendliche sozial gerettet werden, dann hat das Recht genug getan. Es ist dann eine Vorschule zur Sittlichkeit, die allein im Innern des einzelnen Menschen sich bilden kann.

Das Recht hat Grenzen, und man muss sich ihrer bewusst sein, sowohl wenn man Gesetzgeber ist, als wenn man ein Gesetz anwenden oder auch nur es verständig lesen will. Das ist der Satz, den ich meinen Ausführungen, damit sie richtig verstanden werden, noch mit auf den Weg geben möchte.

PROFESSOR DR E. HAFTER.

BEI FERDINAND HODLER.

„Ein grosser Kerl ist niemals feierlich“ — Spittelers gescheites Psychologenwort passt auf keinen besser, als auf Ferdinand Hodler.

Ich weiss noch einen andern Spruch, auch von Spitteler; er galt mir und meinem Freund Preconi, als wir uns vor sieben